



Informationsblatt für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Entgelt – beitragsfrei

A

Abfertigungen

die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;

Abgangsentschädigungen

die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;

Alkoholfreie Getränke

die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt;

Arbeitskleidung

die unentgeltlich überlassen wird, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt, sowie der Wert der Reinigung derselben. Nicht typische Arbeitskleidung (Dienstkleiderpauschale beispielsweise bei Standesbeamtinnen und Standesbeamten) sowie der Barersatz (Geldzuwendungen zur Anschaffung) sind beitragspflichtiges Entgelt;

Aufwandsersatz, Auslagenersatz

Zuwendungen aus diesem Titel sind dann beitragsfrei, wenn auch die Steuerfreiheit gemäß § 26 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) gegeben ist (Reisekosten anlässlich einer Dienstreise über Auftrag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeld) und diese mit Belegen nachgewiesen werden. Für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer gelten die Bestimmungen des § 26 EStG 1988 sinngemäß.

Wir weisen besonders darauf hin, dass Pauschalvergütungen für Auslagenersätze einen beitragspflichtigen Arbeitslohn (Entgelt) darstellen. Hinsichtlich der Steuerfreiheit von Aufwandsersatz (Reisekostenvergütungen) wird auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002 verwiesen, die unter www.bmf.gv.at abrufbar sind. Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (Sportverbände) an Sportlerinnen und Sportler oder Schieds(wettkampf)richterinnen und Schieds(wettkampf)richter oder Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer (zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Masseurinnen und Masseur) leisten, und zwar bis zu 120,00 Euro pro Einsatztag, höchstens aber bis zu 720,00 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16c zweiter Satz EStG 1988 zusteht, sind beitragsfrei.

Aufwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Zukunftssicherung

der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind bis jährlich 300,00 Euro frei, der übersteigende Betrag ist beitragspflichtig;

Au-pair-Kräfte

Für Au-pair-Kräfte nach § 49 Abs. 8 ASVG sind beitragsfrei: der Wert der vollen freien Station samt Verpflegung sowie jene Beträge, die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber für ihren privaten Krankenversicherungsschutz und für ihre Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet;

Ausbildungsbeihilfen

in betrieblichem Interesse gelegene einmalige oder laufende mit Beleg. Einmalige oder laufende Ausbildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;

Auslösen

kollektivvertraglich vorgesehene, soweit sie einkommen- bzw. lohnsteuerfrei sind;

Außerhauszulagen

soweit sie einen Aufwandsersatz darstellen;

B**Beförderung**

der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers;

Beiträge

gemäß § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes, soweit sie nicht der Lohn- und Einkommensteuerpflicht unterliegen;

Beitragsfreie Entgeltbestandteile

die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;

Benützung von Einrichtungen und Anlagen

die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber allen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen ihrer bzw. seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur Verfügung stellt (zum Beispiel Erholungs- und Kurheime, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen, betriebsärztlicher Dienst);

Benützung von dienstgebereigenen elementaren Bildungseinrichtungen

die durch alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie durch betriebsfremde Personen genutzt werden;

Berufsfortbildungsbeihilfen

in betrieblichem Interesse gelegene einmalige oder laufende mit Beleg. Einmalige oder laufende Berufsfortbildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;

Berufskleidung

siehe „Arbeitskleidung“;

Betriebsausflüge, Betriebsveranstaltungen

Kosten der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, zum Beispiel Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern (bis zu 365,00 Euro pro Person jährlich) und die hierbei empfangenen üblichen Sachzuwendungen (zusätzlich 186,00 Euro pro Person jährlich, sofern der Betrag noch nicht durch andere Sachzuwendungen überschritten wurde, siehe „Geschenke (Sachgeschenke)“ sind beitragsfrei. Bargeldzuwendungen an Stelle von Betriebsausflügen sind beitragspflichtiges Entgelt;

Betriebsrat - freigestellt

Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen, die gemäß § 49 Abs. 3 Z 1-20 ASVG beitragsfrei sind;

Bildschirmzulage

ist beitragspflichtiges Entgelt;

Bildungsbeihilfen

in betrieblichem Interesse gelegene einmalige oder laufende Bildungsbeihilfen mit Beleg. Einmalige oder laufende Bildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;

D

Diäten

siehe „Aufwandsersatz“;

Dienstgeberdarlehen

bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Dienstgeberdarlehen, soweit das Darlehen 7.300,00 Euro nicht übersteigt. Wird dieser Freibetrag überschritten, ist die Zinsersparnis für den übersteigenden Betrag gemäß § 5 der Sachbezugswerteverordnung zu ermitteln;

Dienstjubiläen

Sachzuwendungen bis zu 186,00 Euro jährlich, die aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- oder 50-jährigen Dienstnehmerjubiläums bzw. aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-jährigen etc. Firmenjubiläums gewährt werden;

Digitale Arbeitsmittel

die Dienstgeberinnen und Dienstgeber ihren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern unentgeltlich überlassen;

E

Entfernungszulagen

siehe „Aufwandsersatz“;

Entgelt der Ärztinnen und Ärzte

für die Behandlung von Pflinglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden;
für die Tätigkeit als Notärztin bzw. als Notarzt im landesgesetzlich geregelten Rettungsdienst, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet;
für die ärztliche Behandlung von Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach den §§ 66 ff. des Strafvollzugsgesetzes, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Entgelt während Geldleistungen aus der Krankenversicherung

(Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, Wochenhilfe), wenn die Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers in der Regel 50 Prozent der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht erreichen sowie das Teilentgelt, das Lehrlingen bei Arbeitsunfähigkeit gebührt (Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und Lehrlingseinkommen);

Ersatzleistung

nähere Erläuterungen finden Sie unter www.gesundheitskasse.at/dienstgeber in den Grundlagen A-Z.

Essensgutscheine

bis zu einem Wert von 8,00 Euro pro Arbeitstag, wenn die Gutscheine nur für Mahlzeiten eingelöst werden können, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, so gelten sie bis zu einem Bezug von 2,00 Euro pro Arbeitstag nicht als Entgelt;

F

Fahrtkostenvergütung

Ersatz für Fahrten im Auftrag der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers (Dienstreisen) bei von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern privat gekauften Öffi-Tickets bis maximal zu den Kosten des Klimatickets Österreich Classic pro Kalenderjahr sowie der tatsächlichen Kosten für Fahrten mit Massenbeförderungsmitteln zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder die durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber übernommenen Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel, wenn die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist;

Familienheimfahrten

soweit eine Dienstreise vorliegt; Vergütung für Familienheimfahrten laut Kollektivvertrag;

Feiertagsentgelt

laut Arbeitsruhegesetz ist beitragspflichtig;

Firmenbeteiligungen

der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen (Optionen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15c EStG 1988);

der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an Arbeitgebergesellschaften nach § 4d Abs. 5 Z 1 EStG 1988 durch diese selbst oder durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung nach § 4d Abs. 4 EStG 1988 bis zu einem Betrag von 4.500,00 Euro jährlich, soweit dieser Vorteil nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c EStG 1988 einkommensteuerbefreit ist;

der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten treuhändigen Verwahrung und Verwaltung von Aktien durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung nach § 4d Abs. 4 EStG 1988 für ihre Begünstigten.

Firmenpension

nach Beendigung des Dienstverhältnisses;

Freie oder verbilligte Mahlzeiten

die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber an nicht in ihrem bzw. seinem Haushalt aufgenommene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt;

Freiwillige soziale Zuwendungen

der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers an alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen ihrer bzw. seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder an den Betriebsratsfonds (an individuell nicht bestimmte Personen);

Futterentschädigung

für Wachhunde;

G

Geschenke (Sachgeschenke)

die anlässlich der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zum Beispiel Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen) üblich sind, soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen (186,00 Euro pro Person jährlich);

Getränke

die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt;

Gruppenversicherungsprämien

pro Person jährlich bis 300,00 Euro beitragsfrei;

H

Hausbesorgerinnen und Hausbesorger

(gilt für Dienstverhältnisse, die vor dem 01.07.2000 abgeschlossen wurden)

- Materialkostenersatz: zur Gänze beitragspflichtig
- Lichtpauschale: zur Gänze beitragspflichtig;

Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

Unkostenzuschläge - besondere Lohnzuschläge bis zehn Prozent des Entgeltes bzw. der zehn Prozent des Entgeltes übersteigende Teil, soweit dieser im Einzelfall als Aufwandsersatz nachgewiesen wird;

Homeoffice-Pauschale

wenn und soweit es nicht nach § 26 Z 9 lit. a EStG 1988 zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehört;

I

Internatskostenersatz

nach dem Berufsausbildungsgesetz;

K

Kilometergelder

siehe „Aufwandsersatz“;

L

Landzulagen

soweit sie einen Aufwandsersatz darstellen;

M

Mahlzeiten

freie oder verbilligte, siehe „freie oder verbilligte Mahlzeiten“;

Messegelder

siehe „Auslagenersatz“;

Mitarbeiterbeteiligung

der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15b EStG 1988 (bei Stock-Options der Vorteil aus der Ausübung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15c EStG 1988);

Mitarbeiterprämie

Zulagen und Bonuszahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zusätzlich im Kalenderjahr 2024 geleistet werden, sind bis zu 3.000,00 Euro pro Jahr, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 5 oder 6 EStG 1988 erfolgt, beitragsfrei;

Mitarbeiterrabatte

soweit die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 3 Z 29 ASVG vorliegen;

Montagezulagen

sind grundsätzlich nur dann beitragsfrei, wenn sie keinen Entlohnungscharakter haben, es sich dabei tatsächlich um Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersätze im Zusammenhang mit einer Dienstreise

handelt und auch keine Lohnsteuerpflicht besteht. Montagezulagen, die auf Grund des einschlägigen Kollektivvertrages sowohl für Montagearbeiten außerhalb wie auch innerhalb des Betriebes gebühren, stellen daher keine beitragsfreie Aufwandsentschädigung dar;

Motorsägenvergütungen

sofern sie nach kollektivvertraglichen Regelungen gewährt werden;

Mundraub

(Freibrot);

N

Nächtigungsgelder

siehe „Aufwandsersatz“;

P

Prüfungstaxenersatz

nach dem Berufsausbildungsgesetz;

R

Reinigung

der typischen Arbeitskleidung auf Kosten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers gegen Beleg;

Reisekosten

siehe „Aufwandsersatz“;

Renten, Ruhebezüge

auf Grund früherer Dienstleistungen;

S

Schmutzzulagen

sind dann beitragsfrei, wenn sie gemäß § 68 Abs. 1, 5 und 7 des EStG 1988 auch steuerfrei sind. Unter dem Begriff „Schmutz“ ist alles zu verstehen, was geeignet ist, eine Verschmutzung des Körpers und der Bekleidung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zwangsläufig zu bewirken und eine solche Folge auch tatsächlich eintritt.

Im Allgemeinen wird eine derartige Verschmutzung bei Arbeiten, die eine Berührung mit Ruß, Rauch, Fetten, Ölen, Teer und dergleichen bedingen, wie bei der Wartung und Reinigung von Maschinen, bei Schlackearbeiten, in Kanälen etc. vorliegen.

Erst wenn ein derartiger Sachverhalt im Sinne einer außerordentlichen Verschmutzung gegeben ist, besteht Anspruch auf eine Schmutzzulage im Sinne der Kollektivverträge.

Voraussetzung für die Beitragsfreiheit der Schmutzzulage ist unter anderem, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer tatsächlich Arbeiten verrichtet, die überwiegend unter Umständen erfolgen, die in erheblichem Maße eine Verschmutzung bewirken oder im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Verschmutzung darstellen. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss also während der Arbeitszeit mit Arbeiten betraut sein, die die genannte Verschmutzung zwangsläufig bewirken. Dies erfordert, dass der Behörde nachgewiesen wird, um welche Arbeiten es sich im Einzelnen handelt und wann sie geleistet wurden (Stundenaufzeichnungen).

Wird eine Schmutzzulage in Kombination mit einer Erschwernis- und Gefahrenzulage gewährt, ist der jeweilige Prozentanteil anzugeben und nachzuweisen.

Erschwernis- und Gefahrenzulagen sind beitragspflichtiges Entgelt!

Stock-Options

siehe „Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeteiligung“;

Störszulagen

siehe „Aufwandsersatz“;

T

Tagesgelder

siehe „Aufwandsersatz“;

Teilentgelt

für Lehrlinge im Erkrankungsfalle (Unterschiedsbetrag Krankengeld zu Lehrlingseinkommen);

Trennungsgelder und Trennungszulagen

siehe „Aufwandsersatz“;

Trennungsgelder im Baugewerbe

durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber veranlassten Aufwendungen der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers abgegolten werden, sofern sie von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer befreit sind;

Ü

Übergangsgelder

die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;

Übernachtungsgelder

siehe „Aufwandsersatz“;

Umzugskostenvergütungen

soweit sie nicht der Einkommen- oder Lohnsteuerpflicht unterliegen;

Unkostenzuschläge

für Zwischenmeisterinnen und Zwischenmeister (Stückmeisterinnen und Stückmeister), soweit sie 25 Prozent des Entgeltes nicht übersteigen;

Urlaubsablösen

bei aufrehtem Dienstverhältnis sind diese als laufender Bezug zu werten und daher beitragspflichtig;

V

Vergütungen

siehe „Familienheimfahrten“;

Verschmutzungszulagen

siehe „Schmutzzulagen“;

W

Wegegelder

siehe „Aufwandsersatz“;

Weihnachtsgeschenke

siehe „Geschenke (Sachgeschenke);

Weihnachtsgaben

aus Anlass des Weihnachtsfestes an Vertragsbedienstete sind beitragspflichtig;

Z**Zehrgelder**

siehe „Aufwandsersatz“;

Zukunftssicherung

siehe „Aufwendungen“;

Zulagen für Mehraufwand

bei auswärtiger Beschäftigung (siehe „Aufwandsersatz“);

Zuschüsse

der kollektivvertraglich eingerichteten Sozialfonds für das Bewachungsgewerbe sowie für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe sowie vergleichbare Einrichtungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sind bei einem mindestens 24 Tage dauernden Krankenstand bis zu einem Gesamtbetrag von 4.000,00 Euro pro Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer und Kalenderjahr beitragsfrei. In sachlich begründeten besonderen berufsspezifischen Härtefällen sind Zuschüsse an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder deren Angehörige bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 Euro pro Einzelfall beitragsfrei;

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, www.gesundheitskasse.at/impressum
Satz- und Druckfehler vorbehalten.